

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

**MARKANT-Gesellschaft für Werbung,
Kommunikationsberatung, Handel und
Veranstaltungen Gesellschaft m.b.H.**

im Folgenden kurz „Markant“

eingetragen beim Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 74998 t

I.

Für alle Vertragsabschlüsse und rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit und von der „Markant“ im Zusammenhang mit der Vermietung von Räumlichkeiten des - RAIFFEISEN-FORUM - gelten nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „Markant“, als vereinbart.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschluss gültige Fassung.

Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen der jeweiligen Vertragspartner sind nicht verbindlich, sofern „Markant“ diese nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

II.

Auf Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes BGBl 140/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2004 (NR: GP XXII RV 467 AB 490 S. 62. BR: AB 7047 S. 710.) [CELEX-Nr.: 32002L0065], sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anzuwenden, sofern sie den Bestimmungen des KSchG widersprechen.

III.

Der Vertrag mit „Markant“ kommt zustande, sobald das von „Markant“ dem Vertragspartner unterbreitete Angebot von diesem angenommen bzw. bestätigt wurde. Verweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bei Annahme des Anbots sind unbeachtlich.

Sollte sich nach Bestätigung des Auftrages herausstellen, dass die Bezahlung des Entgeltes aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse des Vertragspartners in Frage zu stellen ist, behält sich „Markant“ das Recht vor, entweder durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder wahlweise Barzahlung/Vorauskasse zu verlangen.

Alle Angebote von „Markant“ sind stets freibleibend, jederzeitige Änderungen der Angebote in Preislisten, Katalogen und Internetseiten sind ausdrücklich vorbehalten.

IV.

Die Räume und Flächen des - RAIFFEISEN-FORUM - werden entsprechend der getroffenen Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß der Vereinbarung vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Die Räume, Flächen und Einrichtungen im - RAIFFEISEN-FORUM - werden ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung bereitgestellt und übergeben. Jegliche Veränderung dieser Räume, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung von „Markant“. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial im Objekt bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung. Die Hausordnung ist verpflichtend zu beachten.

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln.

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im - RAIFFEISEN-FORUM - nur in begründeten Fällen und nach schriftlicher Zustimmung zulässig.

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Das Verwenden von Geräten, die nicht von „Markant“ zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt. Die Licht-, Ton-, Projektions- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die von „Markant“ genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert und bedient werden.

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

V.

Wechsel- und Scheckzahlungen können nur nach Vereinbarung akzeptiert werden und werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Sämtliche Kosten (Bankspesen u.ä.) im Zuge des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Eine Zahlung gilt an dem Tag geleistet, an dem „Markant“ über sie verfügen kann.

Ab einem Auftragswert (einer Anbotssumme) von € 3.000,- (netto), sind 60% der Auftragssumme binnen 14 Tagen ab Annahme des Anbots durch den Vertragspartner sowie die

restlichen 40 %, binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung, durch den Vertragspartner zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug hat der Verbraucher während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, der Unternehmer in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, zu verzinsen.

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren (AKM, behördliche Vorschriften usw.) ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte „Markant“ direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen ist nicht statthaft. Rechte des Vertragspartners, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern sowie allfällige Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

VI.

Die Buchungen der Räumlichkeiten des - RAIFFEISEN-FORUM - erfolgen zu nachstehenden Konditionen:

1.) Buchungen durch den Vertragspartner gelten mit seiner Annahme oder Bestätigung des seitens „Markant“ unterbreiteten Anbots als verbindlich. Ein Rücktritt vom Vertrag kann durch jeden Vertragspartner bis 30 Tage vor der Veranstaltung ohne Kosten und Entschädigungsansprüche vorgenommen werden.

2.) Hinsichtlich des „Raiffeisen-Saal“ und jeder Saalvariante in diesem Bereich ist der Vertragspartner berechtigt bis 30 Tage vor der Veranstaltung ohne Kosten, zwischen 10 und 30 Tagen vor Veranstaltung gegen Ersatz von 30% der Gesamtkosten und bis 10 Tage vor Veranstaltung gegen Ersatz von 50% der Gesamtkosten sowie innerhalb von 10 Tagen vor der Veranstaltung gegen Ersatz von 80% der Gesamtkosten vom Vertrag zurückzutreten.

mehr | wirkung

3 Tage vor der Veranstaltung ohne weitere Kosten, zwischen 1 und 3 Tagen vor Veranstaltung gegen Ersatz von 30% der Gesamtkosten und innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn gegen Ersatz von 50% der Gesamtkosten, möglich.

4.) Es ist „Markant“ jederzeit möglich, dem Vertragspartner andere als die vertraglich vereinbarten Räume zur Verfügung zu stellen, jedoch ist dem Vertragspartner dann ein adäquater Ersatzveranstaltungsort in Wien mit einer Preisreduktion von 10% zum vereinbarten Gesamtpreis zur Verfügung anzubieten, wobei der Vertragspartner auf die Geltendmachung auf, aus der Änderung des Veranstaltungsortes allfällig resultierende Ansprüche ausdrücklich verzichtet.

Sollte sich bei einer Veranstaltung - auch kurzfristig - herausstellen, dass es sich um eine aus politischer oder religiöser Sicht fundamentalistische oder extreme Veranstaltung oder um eine ihrem Inhalt nach nicht den Sitten und Gebräuchen übliche Veranstaltung handelt, hat „Markant“ das Recht, unter Ersatz der bis zum Rücktritt bei „Markant“ aufgelaufenen Aufwendungen und ohne weitere Ansprüche des Vertragspartners vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

5.) „Markant“ ist berechtigt, fristlos ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a.) der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist.
- b.) die notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn
- c.) die Behörde die Veranstaltung verbietet; in diesen Fällen trägt der Vertragspartner allfällige Kosten bzw. Mietentgänge.
- d.) bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung der Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist.
- e.) „Markant“ infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. „Markant“ wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

6.) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in den Fällen ausgeschlossen, wenn:

- a.) über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.
- b.) der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber „Markant“.

VII.

Die Haftung von „Markant“ beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind ausgeschlossen.

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden - auch Folgeschäden, die von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden.

Stand: Mai 2006

Dies gilt insbesondere für:

- a.) Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- b.) Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- c.) alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
- d.) alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf und Kreditschädigung.

„Markant“ übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen.

„Markant“ haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B.: Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner selbst abzuschließen.

Für Gegenstände aller Art, die in das – RAIFFEISEN-FORUM - eingebracht werden, wird von „Markant“ keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. „Markant“ von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, Wärme etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten von „Markant“ verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt „Markant“ keine Haftung.

VIII.

Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag können von der „Markant“ voll inhaltlich ohne Zustimmung des Vertragspartners an Dritte mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. „Markant“ wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

IX.

Erfüllungsort ist der Sitz von „Markant“. Für sämtliche Streitigkeiten gilt das in Wien für Handelssachen zuständige Gericht als vereinbart. Wenn der Vertragspartner Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Vertragspartner in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Vertragspartner im Ausland wohnt.

Es gilt österreichisches Recht, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechtes des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

X.

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt.

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die die vertragsschließenden Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand gekannt hätten.

Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

Datum/Unterschrift Kunde: _____